



Auskunft:

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

T +43 5574 4951 52050

Zahl: BHBR-I-7100.00-28/2024-3

Bregenz, am 11.06.2024

Betreff: Kundmachung, Antrag auf Errichtung eines provisorischen Hafenmeisterbüros im Hafen der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U., Rohr 1, 6962 Fußach, Antrag nach dem GNL, WRG, SchifffahrtsG

K U N D M A C H U N G

Mit Schreiben vom 22.04.2024 hat die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U., Rohr 1, 6962 Fußach den Antrag auf Errichtung eines provisorischen Hafenmeisterbüros im Hafen Salzmann nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, dem Wasserrechtsgesetz WRG 1959, dem Schifffahrtsgesetz und dem Baugesetz gestellt.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Hafenmeisterbüro soll vorerst provisorisch auf Gst. Nr. 393, in der KG 91108, Gemeinde Fußach, errichtet werden. Die Situierung soll unmittelbar, südöstlich nach der Hafeneinfahrt erfolgen. Die für die Errichtung des Hafenmeisterbüros vorgesehene Fläche ist aktuell als FS-Marina gewidmet und befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

Als Hafenmeisterbüro soll der Aufbau des nicht genehmigten Elektrobootes verwendet werden. Zu diesem Zweck wird das derzeit in der Schiffswerft Fußach liegende Elektroboot auf dem Schiffsweg an den Rohrspitz gebracht, mittels Kran provisorisch an Land gehoben und auf gegenständlicher Fläche platziert werden.

Die bestehende Geländehöhenkote beträgt +398.00 m.ü.A.

In der Folge, nach erfolgter Umwidmung und Genehmigung, sollen die Schwimmkörper durch Streifenfundamente ersetzt werden. Zur Umsetzung des Provisoriums sind keine baulichen

Maßnahmen erforderlich.

Die Konstruktion des Hafenmeisterbüros besteht aus einer Leichtbauweise mit begehbarem Dach. Dieses erleichtert die direkte Kommunikation zwischen den ein- bzw. auslaufenden Booten sowie dem Hafenmeister und ermöglicht einen besseren Überblick über die Hafenanlage. Gegenstand dieses Antrages ist ebenfalls die Genehmigung für das kurzzeitige Anlegen von Gastbooten am ehemaligen „Elisasteg“.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch den 3. Juli 2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoss, Zimmer Nr 23. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme wird das Tragen einer FFP2-Maske weiterhin empfohlen.
- beim Gemeindeamt Fußach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959)

- sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
 - die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
 - diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
 - die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Im Verfahren nach dem Schifffahrtsgesetz haben gemäß § 49 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

Inhaber bestehender Rechte auf Grund des 2 Hauptstücks des SchifffahrtsG und dinglicher Rechte an einer Liegenschaft oder Schifffahrtsanlage, soweit sie nicht durch gütliche Übereinkunft oder durch die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 61 bis 65 beseitigt oder eingeschränkt werden.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gernot Längle

VfG an die Registratur: Diese Kundmachung ist nachweislich im Internet auf der Homepage der Abteilung I – Allgemeine Verwaltung unter www.vorarlberg.at zu veröffentlichen.

Ergeht an:

1. Rohrspitz Yachting Salzman e.U., Rohr 1 , 6972 Fußach, z.H. DI Alexander Stroppa, Brief: RSb
2. Rohrspitz Yachting Salzman e.U., Rohr 1 , 6972 Fußach, E-Mail: office@salzman.at
3. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, Brief: RSb, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen: die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde
4. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
5. Sarah Degenhart, MSc., Intern: Weiterleiten zur Information
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH der ASV für Landschaftsbild
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern, zH des nautisch-technischen ASV
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wbt ASV und des WWPO
9. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at